

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Freiberger Compound Materials GmbH (FCM)

Version: 1.1

Stand: 30. Oktober 2020

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Alle Verkäufe und Lieferungen von FCM an Kunden unterliegen ausschließlich den folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB"). Soweit nicht anders vereinbart, gelten die AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Form oder zumindest in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Form als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge, ohne dass FCM in jedem Einzelfall auf die AGB verweisen muss. Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB für alle in der Zukunft abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Im Einzelfall abgeschlossene Individualvereinbarungen zwischen FCM und Kunde haben Vorrang vor diesen AGB. Dies gilt jedoch nur für solche Regelungen, für die eine Individualvereinbarung getroffen wird. Für Bestimmungen, für die keine Individualvereinbarung besteht, gelten diese AGB. Für eine solche Individualvereinbarung ist vorbehaltlich des Gegenbeweises eine schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Zustimmung durch FCM erforderlich.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, von diesen AGB abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von FCM nicht anerkannt, es sei denn, FCM hat diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn FCM z.B. in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Aufträge des Kunden ausführt, ohne den Bedingungen des Kunden zu widersprechen.
- 1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; gegenüber Verbrauchern finden diese AGB keine Anwendung.
- 1.5 Verweise auf gesetzliche Bestimmungen dienen lediglich der Klarstellung. Auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

- 2.1 Angebote der FCM gelten stets als unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Kundenbestellungen sind verbindliche Angebote zum Abschluss eines Kaufvertrages. Kundenbestellungen werden für FCM erst durch die schriftliche Annahme durch FCM oder die Lieferung der bestellten Ware verbindlich. FCM kann Bestellungen innerhalb von einer (1) Woche ab Zugang annehmen.
- 2.3 Bestätigte Bestellungen können nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen verschoben, annulliert, ersetzt oder anderweitig geändert werden. In jedem dieser Fälle hat der Kunde FCM alle Kosten, Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die FCM durch eine solche Änderung entstehen, einschließlich der Verzugszinsen zu dem in Abschnitt 6.3 unten angegebenen Satz. FCM kann verlangen, dass der ursprünglich vereinbarte Preis gilt.

3. LIEFERUNG UND LIEFERVERZÖGERUNG

- 3.1 Die Lieferungen erfolgen nach den vereinbarten Incoterms® 2020.
- 3.2 Von FCM angegebene Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindliche Schätzungen, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich verbindliche Fristen und Termine vereinbart wurden.
- 3.3 Für den Fall, dass FCM verbindliche Lieferfristen oder -termine aus Gründen, die FCM nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird FCM den Kunden hierüber und über die neu vorgesehenen Lieferfristen oder -termine unverzüglich informieren. Sollte FCM nicht in der Lage sein, die neu vorgesehenen Lieferfristen oder -termine einzuhalten, ist FCM berechtigt, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Sofern nicht anders vereinbart, wird FCM bereits vom Kunden gezahlte Gegenleistungen zurückerstatten.
- 3.4 Der Eintritt des Lieferverzugs der FCM bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall gerät FCM jedoch erst dann in Lieferverzug, wenn sie die Lieferfristen oder den Liefertermin versäumt hat und eine vom Kunden nachträglich schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstreicht. Der Kunde hat die Frist auf mindestens vier (4) Wochen nach Ablauf der Lieferfristen oder des Liefertermins zu setzen.
- 3.5 Die Rechte des Kunden gemäß nachfolgender Ziffer 11 sowie die gesetzlichen Rechte von FCM, insbesondere im Falle einer Befreiung von der Leistungspflicht (z.B. bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 3.6 FCM ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Annahme solcher Teillieferungen für den Kunden zumutbar ist und insbesondere die Lieferung

der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, FCM erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. ANNAHME

- 4.1 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug (d.h. der Kunde nimmt die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin ab), unterlässt der Kunde eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann FCM den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) verlangen.
- 4.2 Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder -termine kann FCM den Kunden innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen benachrichtigen, wenn die Ware zur Abholung bereitsteht. Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht innerhalb dieser Frist abholt. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 4.1 entsprechend.
- 4.3 Im Falle eines Annahmeverzuges ist FCM berechtigt, dem Kunden eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,1% des Rechnungsbetrages pro Kalendertag für die gelagerte Ware bis maximal 1% des Rechnungsbetrages pro Kalendermonat in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von FCM (insbesondere Mehrausgaben, angemessene Entschädigung und Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass FCM kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die oben genannte Pauschale entstanden ist.

5. PREIS

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ausschließlich Verpackung und Versand. Zölle, Gebühren, Steuern und andere öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

6. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 6.1 Die Rechnungen sind ohne Abzug zu begleichen und per Banküberweisung auf eines der von der FCM angegebenen Konten zu überweisen. Erfüllungsort ist der Sitz der FCM.
- 6.2 Wenn der Kunde die Zahlungsfrist überschreitet, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen FCM-Konto an.
- 6.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die FCM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen. Gibt es keinen gesetzlichen Verzugszinssatz, ist die FCM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% des ausstehenden Zahlungsbetrages pro Jahr zu verlangen. Die FCM behält sich das Recht vor, weitergehende Verzugsschaden geltend zu machen. § 353 HGB bleibt unberührt.

7. VERSCHLECHTERUNG DER FINANZIELLEN SITUATION

- 7.1 Kommt der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit FCM in Verzug, werden alle seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus allen Geschäftsbeziehungen mit FCM sofort fällig.
- 7.2 Wenn nach Abschluss eines Kaufvertrages erkennbar wird, dass der Kunde aufgrund seiner Vermögenslage voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Pfändung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Ablehnung von Schecks und Rechnungen, Rückgabe von Lastschriften, auch unter Einschaltung Dritter) oder wenn FCM aufgrund eines Zahlungsverzuges begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden hat, gilt folgendes:
 - a) FCM ist berechtigt, Lieferungen bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises den Kunden oder bis der Kunde FCM eine angemessene Sicherheit geleistet hat, auszusetzen.
 - b) FCM ist berechtigt, die Lieferungen auszusetzen, bis alle ausstehenden Forderungen des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit FCM vollständig beglichen oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.
 - c) Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich solcher, bei denen FCM zur Vorleistung verpflichtet ist, sowie für Forderungen ohne wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung, kann FCM die Lieferungen bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises durch den Kunden oder bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Kunden aussetzen, wenn FCM ein berechtigtes Interesse daran hat.
 - d) Bei Bestehen eines Kontokorrentkontos ist die FCM berechtigt, Lieferungen auszusetzen, bis alle Zahlungen im Rahmen der genehmigten Salden eingegangen sind oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.
- 7.3 Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder die Sicherheit nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung durch FCM oder einer anderen von FCM angemessen gesetzten Frist, ist FCM berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten oder im Falle eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. Rahmenvertrag) diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 FCM behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor (gesicherte Forderung). Bei Bestehen eines Kontokorrentkontos behält sich FCM das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus den genehmigten Salden vor.
- 8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ("**Vorbehaltsware**") darf bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch als Sicherung übereignet werden. Der Kunde hat FCM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn die im Eigentum von FCM stehenden Waren von Dritten gepfändet werden. Der Kunde hat gegenüber dem pfändenden Dritten auf das Eigentum von FCM an der Vorbehaltsware hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FCM die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den FCM entstandenen Ausfall.
- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist FCM berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen stellt nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag dar; FCM ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Kommt der Kunde mit der Zahlung des fälligen Kaufpreises in Verzug, kann FCM diese Rechte nur geltend machen, wenn FCM dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Zur Rücknahme der Vorbehaltsware gewährt der Kunde FCM oder einem von FCM benannten Dritten zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäfts- und Lagerräumen. FCM oder dem von FCM benannten Dritten ist der Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und der Kunde hat FCM oder dem von FCM benannten Dritten bei der Entnahme der Vorbehaltsware ausreichend Unterstützung zu gewähren. Weitergehende Ansprüche von FCM bleiben hiervon unberührt.
- 8.4 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist FCM zu deren angemessener Verwertung berechtigt, sofern FCM den Kunden mit rechtzeitiger Vorankündigung von seiner Absicht unterrichtet hat. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 8.5 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß (c) unten berechtigt, die Vorbehaltsware im regulären Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den vollen Wert der durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von FCM entstandenen Produkte ("Produkte"), wobei FCM als Hersteller der Produkte gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt FCM Miteigentum an diesen Produkten im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt gelten entsprechend auch für die Produkte.
 - Der Kunde tritt hiermit alle aus der Weiterveräußerung der Ware oder der Produkte entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von FCM gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherung an FCM ab. FCM nimmt diese Abtretung an. Die Verpflichtungen des Kunden gemäß Abschnitt 8.2 gelten auch in Bezug auf die abgetretenen Forderungen.
 - Der Kunde bleibt berechtigt, die Forderungen neben FCM einzuziehen. FCM wird die Forderungen nicht einziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FCM nachkommt, kein Mangel in der Zahlungsfähigkeit des Kunden vorliegt und FCM den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 8.3 geltend macht. Ist aber einer der vorgenannten Fälle eingetreten, kann FCM verlangen, dass der Kunde FCM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Ereignisses erlischt die Befugnis des Kunden, die Forderungen einzuziehen. FCM ist auch berechtigt, die Ermächtigung des Kunden zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
 - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von FCM um mehr als 10%, so wird FCM auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von FCM freigeben.
- 8.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Der Kunde hat eine angemessene Versicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Auslaufen von Sprinklern und Elementarschäden abzuschließen, die sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Ware bemisst.
- 8.7 Der Kunde unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen, um FCM bei der Wahrung seiner Rechte in dem Land, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, gemäß diesem Abschnitt 8, umfassend zu unterstützen (ggf. durch andere Sicherheiten).

9. GARANTIE

- 9.1 FCM garantiert für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum, dass die Waren den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. In jedem Fall ist die Garantie für den "epi-ready"-Zustand der Waferoberfläche auf sechs (6) Monate ab dem Datum der Zertifizierung begrenzt. Abgesehen von der oben genannten Garantie lehnt FCM alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf die Waren ab, und jegliche Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist ausschließlich für die Eignung für einen bestimmten Zweck, die Handhabung, den Gebrauch und die Anwendung der Waren verantwortlich.
- 9.2 Angaben der FCM in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form über Eignung, einschließlich Anwendung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung, sowie die angebotene technische Unterstützung erfolgen nach bestem Wissen der FCM; alle vorstehenden Angaben sind jedoch nur unverbindliche Informationen. Die Informationen entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung der von FCM gelieferten Waren für die beabsichtigten Zwecke im eigenen Namen zu prüfen. Anwendung, Verarbeitung und sonstige Nutzung der Waren liegen außerhalb der Kontrolle von FCM und liegen daher im Verantwortungsbereich des Kunden.
- 9.3 Die FCM gewährt keine Garantien im Rechtssinne; insbesondere werden keine Garantien im Sinne der §§ 276, 444, 634 BGB übernommen. Dies gilt auch dann, wenn Begriffe wie "Garantie", "Zusicherung" etc. verwendet werden, es sei denn, dies ist nachfolgend vorgesehen oder ausdrücklich anders vereinbart. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für FCM nur insoweit verbindlich, als (i) sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) sie ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und (iii) die Pflichten von FCM aus einer solchen Garantie ausdrücklich genannt sind.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

- 10.1 Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware vom Kunden oder einem Dritten weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt.
- 10.2 Grundlage der Mängelhaftung der FCM ist die vereinbarte Beschaffenheit der Ware, d.h. die vereinbarte Spezifikation der Ware.
- 10.3 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser auf seine Kosten eine Wareneingangskontrolle bei Anlieferung durchgeführt hat und Mängel gemäß §§ 377, 381 HGB ordnungsgemäß gerügt wurden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Eine Prüfung hat in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung der Ware zu erfolgen.
- 10.4 Wird bei der Lieferung, Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel erkennbar, so ist dies der FCM unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb einer (1) Woche ab Lieferung und Mängel, die bei der Kontrolle nicht erkennbar waren, innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung zu rügen. Die Mängelrüge hat schriftlich unter Angabe des Mangels zu erfolgen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Kontrolle und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von FCM für den, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gerügten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Mangelhafte Ware ist FCM auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so kann FCM nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht von FCM, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Wählt FCM die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, so beginnt mit dem Rückgabetag der nachgebesserten Ware der übrige Teil der ursprünglichen gesetzlichen Frist. Gleiches gilt für den Fall der Nachlieferung.
- 10.6 FCM ist berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.
- 10.7 Der Kunde hat FCM die erforderlichen Informationen zu erteilen und FCM ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, insbesondere die Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware an FCM zurückzusenden.
- 10.8 Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau der mangelhaften Ware oder den Neueinbau, wenn FCM ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von FCM getragen bzw. von FCM nach den gesetzlichen Vorschriften erstattet, wenn tatsächlich ein Mangel aufgetreten ist. Andernfalls ist FCM berechtigt, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Kontroll- und Transportkosten) vom Kunden zu verlangen, es sei denn, die Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 10.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag

zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen auch bei Vorliegen eines Mangels bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. HAFTBARKEIT

- 11.1 Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, haftet die FCM gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung und unabhängig vom Rechtsgrund haftet die FCM für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die FCM vorbehaltlich mildernder gesetzlicher Haftungsvorschriften (z.B. Sorgfaltspflicht in eigenen Angelegenheiten, leichte Pflichtverletzung) nur für Schäden
- aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist jedoch auf den Kaufpreis der betroffenen Liefergegenstände begrenzt.
- 11.3 Die in 11.2 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zu Gunsten von Personen, deren Verhalten die FCM nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn FCM einen Mangel arglistig verschwiegen hat, FCM eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.
- 11.4 Bei einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn FCM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein kostenloses Kündigungsrecht für den Kunden (insbesondere nach §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und Rechtsfolgen.

12. VERJÄHRUNG

- 12.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- 12.2 Die vorgenannte Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen; es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 11.2 Satz 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. HÖHERE GEWALT

Kann FCM ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer) oder aufgrund anderer unvorhersehbarer und von FCM nicht zu vertretender Umstände (z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, unzureichende Belieferung durch Zulieferer) nicht erfüllen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die genannten Umstände sind auch dann von der FCM nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. FCM wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs (6) Monate oder länger, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND EXPORT, TECHNOLOGIERECHTE

Der Kunde hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie alle anwendbaren Gesetze, insbesondere die Exportbestimmungen und Gesetze des Landes, in dem der Kunde Geschäfte tätigt, einzuhalten. Der Kunde wird rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen Erlaubnisse einholen, die nach diesen geltenden Gesetzen für die Nutzung und den Export von Waren erforderlich sind. Der Kunde wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie an der Verletzung von Grundrechten seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit beteiligen.

- 14.1 FCM ist berechtigt, die Lieferung an den Kunden auszusetzen, wenn der Kunde ohne Verschulden oder Mitverantwortung von FCM gegen geltendes Recht verstößt oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt wurden. FCM behält sich alle Patent-, Geschäftsgeheimnis- und andere Rechte an geistigem Eigentum vor, die in den Waren enthalten sind, zur Herstellung verwendet werden oder sich anderweitig auf die Waren beziehen. Der Kunde gewährt FCM das Recht und eine unbegrenzte Lizenz zur Nutzung aller vom Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Daten, Informationen und Techniken bei der Herstellung von Waren. Es steht FCM frei, Waren uneingeschränkt an Dritte zu liefern.

- 14.2 Alle Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und andere urheberrechtlich geschützte Informationen, die von der FCM zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben das rechtliche Eigentum der FCM oder ihrer Zulieferer. Nach vollständiger Abwicklung des Verkaufsvorganges wird der Kunde die Nutzung dieser geschützten Informationen einstellen und FCM unverzüglich alle Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zurückgeben.

15. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Aufrechnungs- und / oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Forderung von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nicht befugt, soweit die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

16. ABTRETUNG

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FCM ganz oder teilweise abzutreten. FCM ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, abzutreten.

17. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 17.1 Für den Fall, dass FCM und Kunde eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, hat diese Vereinbarung Vorrang vor den folgenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit. Der Kunde ist verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (wie z.B. Preisangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen) sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse (nachfolgend: „**Informationen**“) vertraulich zu behandeln, diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und die Informationen weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise in urheberrechtlich relevanter Weise zu verwerthen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nach diesem Auftrag. Der Kunde wird diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auferlegen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich waren oder werden, bevor oder nachdem FCM diese Informationen dem Kunden zur Verfügung gestellt hat, oder für den Fall, dass diese Informationen dem Kunden rechtmäßig von einem unabhängigen Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist, offengelegt wurden.
- 17.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für personenbezogene Daten von FCM oder Dritten, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Bestellung durch FCM bekannt geworden sind. Insbesondere hat der Kunde diese Informationen und deren Ergebnisse vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FCM, es sei denn, der Kunde ist aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zur Offenlegung dieser Daten verpflichtet. Der Kunde hat die gesetzlichen Vorschriften über das Datengeheimnis und den Datenschutz, insbesondere die Regelung der Allgemeinen Datenschutzverordnung der EU (DSGVO), zu beachten und umzusetzen. Der Kunde muss seine Mitarbeiter entsprechend schulen und diesen Mitarbeitern die diesbezüglichen Geheimhaltungspflichten auferlegen.
- 17.3 Für den Fall, dass der Kunde personenbezogene Daten für FCM verarbeitet, wird der Kunde eine gesonderte Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherheit in vertraglichen Beziehungen abschließen.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

- 18.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen FCM und dem Kunden unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist Dresden. FCM ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.